Mindensche Beyträge zum Nutzen und Vergnügen.

23te Woche. 1778.

Von dem Concursprocesse über das Landeigenthum.

(Beschluß.)

Wer aus einem Wechsel klagt, muß sich an die Person des Schuldners, an dessen bewegliches Vermögen, als welches im Hypothekenbuche nicht repräsentirt ist, oder endlich an den Ueberschuß desjenigen halten, was das Gut mehr werth ist, als darauf ingroßirt ist; und um das leztere thun zu können, muß er sich noch erst ingroßiren lassen, denn die Ingrossation vertrit mit Recht die Stelle der Immission ex primo decreto. So dann aber kan er die Subhastation fordern, so bald er alle seine Vorgänger sicher gestellet hat.

Denn wozu solte hier ein Concurs dienen? die Gläubiger so Recht an dem Gute haben, sind aus dem Hypothekenbuche bekant, und auf die übrigen kömmt es nicht an. Wozu eine Classification? da das Hypothekenbuch die Ordnung anzeigt, und der äussernde Gläubiger, wenn er einen, der ihm seiner Meinung nach mit Unrecht vorsteht, aus dem Wege haben will, solches durch den Weg der Klage erhalten kan? Wozu ein Curator, da der äussernde Gläubiger alle seine Vorgänger sicher gestellet hat, und diejenigen so ihm folgen, von dem Gute abgetreten sind? Ja es ist keine Möglichkeit zum Concurs; der Schuldner kan nicht bonis cediren, und auf die Gefahr seiner Gläubiger eine Subhastation seines Guts fordern; und die ingroßirten Gläubiger haben keinen andern Weg, um zu ihren Capital zu gelangen, als hier oben vorgeschrieben ist; und sie concurriren allenfals nur in solchen Ländern, wo keine Hypothekenbücher sind, blos zu dem Ende, um einen Annehmer auf obige Art unter sich auszumachen. Wer sie zu dem Ende beysammen fordert, muß den Rufer bezahlen; und dieses vorher erwegen. Andre Kosten fallen jetzt noch nicht vor; sondern diese wendet erst der Annehmer an; der seinen Anschlag darauf machen kan. Die abtretenden Gläubiger aber haben sich nicht zu beschweren; denn indem sie abtreten, gestehen sie, daß sie mehr auf das Gut geliehen haben, als es ihnen werth ist, welches sie hätten unterlassen sollen.

Wir hatten vor einiger Zeit in den Zeitungen eine öffentliche Ladung, worin eine gewisse fürstliche Regierung erklärte, wie sie Amtshalber den Concurs über verschiedene adeliche Güter eröfnen müste, indem sie es nicht länger mit Gedult ansehn könte, daß dieselben so wie bisher von einer Menge immittirter Gläubiger genossen und verwüstet wurden. Nun ist es freylich eine unangenehme Sache mit den Immißionen; und in Ländern, worin ordentliche Hypothekenbücher sind, duldet man diesen verderblichen Weg, den die Zeiten, worin noch Renten ohne Löse üblich waren, eröfnet hatten, billig nicht. Allein die Eröfnung eines Concurses von Amtswegen bleibt dennoch das letzte Mittel, was man diesem Uebel entgegen setzen solte; es wäre denn, daß sich ein Aeusserer fände, der sich zum Entsatz des Gutes, und nicht allein alle Gläubiger mit zweyjährigen Zinsen zu befriedigen, sondern auch die Gerichtskosten zu bezahlen sich erböte. Sonst beladet man unschuldige und ruhig sitzende Gläubiger von Amtswegen mit Kosten, und setzt einen Theil derselben offenbar der Gefahr aus, ihre Forderungen zu verlieren, wenn das Gut nicht hoch genug erkauft wird.

Ueberhaupt ist der sogenante Aeusserproceß, welcher in Hamburg, die Entsetzung oder Rettung a), im Oldenburgischen die Lösung, in Pommern der Oblationsproceß, und in jedem Lande anders genannt wird, weil ihn die Natur überal zuerst hervorgebracht hat, ein Werk der Kunst, das noch mehr als die griechischen und römischen Kunstwerke, studirt zu werden verdient. Die schöne Wendung des Hamburgischen, da der Annehmer verbunden ist, das Gut, nachdem es ihm ex secundo decreto zugeschlagen worden, an die Kerze zu bringen, damit er von der Noth seines Schuldners, und von der Verlassung zu schwacher Gläubiger keinen unbilligen Vortheil ziehe, verdient Bewunderung, und ich zweifle nicht, daß der Aeusserproceß, wenn er gehörig eingerichtet wird, da wo die Hypothekenbücher in der möglichsten Ordnung sind, die besten Dienste leisten werde. Blos die Person des Schuldners und dessen bewegliches Vermögen liegt hier nicht in der Gerichtsbanco, und wird folglich auch durch kein folio, was ein Gläubiger in dem Bancobuche hat, behaftet b). Hierüber bleibt allemal ein Concurs offen. Bey dem allen aber haben der alte Rentekauf, oder die in England üblichen Annuitäten, welche aus unablöslichen aber nicht unwiederkäuflichen Zinsen bestehen, den grossen Vorzug, daß kein Gläubiger, der mehrere Forderung zusammen käuft einen schwachen Schuldner über den Haufen werfen kan.

a) Man sehe hievon Matthäi Schlüters D. rechtsbegründeten Tractat von dem Entsetzungsproceß, wie solcher bey der Achterfolgung eines öffentlich verpfändeten Erbes in Hamburg geführt wird. Hamburg 4. 1699.

b) So ist es im Calenbergischen v. Pufendorf in obs. Tit. III. obs. 180.

Klippern gehört zum Handwercke.

Ehe ich die Erklärung dieses Sprüchworts selbst anfange; so muß ich einigen meiner Leser, das Vorurtheil benehmen, das sie vielleicht in Ansehung dieses Sprüchworts haben werden. Denn weil man es nicht sehr in den Antichambern, bey Redouten und grossen Gastereyen höret; so werden sie glauben, es sey nur ein Sprüchwort für gemeine Leute, nicht aber für Personen von Condition und folglich ihrer Auf-

merksamkeit ganz unwürdig. Dieses Vorurtheil entstehet blos daher, weil man dieses Sprüchwort gemeiniglich nicht in seinem völligen Umfange versteht. Ich bitte mir also von dergleichen Lesern, um sie zu wiederlegen, nur dieses aus, daß sie meine Erklärung geduldig anhören; ich bin überzeugt, sie werden mir alsdenn gern einräumen, daß es auch für vornehme Leute gemacht und in der That ein Compendium der ganzen Klugheits-Lehre sey.

Ich kan es nicht leugnen, daß ich selbst dieses Sprüchwort lange Zeit unrecht verstanden und den Sinn desselben für weit eingeschränkter gehalten habe, als er in der That ist. Folgende Begebenheiten machten mich zuerst etwas aufmerksamer, auf die allgemeine Bedeutung desselben. Als ich einmahl dem Herrn von * *, der lange Zeit am Hofe zu * * gelebt hat, meine Aufwartung machte, traf ich den ehrlichen A * * bey ihm an, der schon das grosse Stufen-Jahr als Hofmeister erlebt hatte, und sich gegen diesen Cavalier über sein Schicksal heftig beklagte. Aber haben Sie auch sing endlich der Herr von * *, an, vielleicht durch ihre Schuld etwas versäumet, wodurch Sie ihr Glück hätten machen können? Ich habe alles gethan, versetzte Herr A * *, was ich zu thun schuldig war; ich habe mehr als eine Probe von meinen Fähigkeiten abgelegt und mich jederzeit so aufgeführet, daß auch die Verläumdung nichts wieder meine Sitten hat einwenden können. — Ja, das ist noch nicht genug, mein lieber A * *. Haben Sie bisweilen dem Geheimen Rath von * *, Ihre Aufwartung gemacht? — Mehr als einmal bin ich ganze halbe Tage in seinem Vorsaale gewesen, aber niemals habe ich so glücklich seyn können, mit ihm zu sprechen. — Haben Sie sich denn nicht an den Cammerdiener gewendet, und sich durch ein klein Geschenk seine Freundschaft zuwege gebracht? — Dies hielt ich für unanständig. — Hätten Sie sich nicht um die Gewogenheit der Madam * * bemühen können, deren Empfehlung bey ihm von grossem Gewichte gewesen seyn würde? — Dies schien mir noch unanständiger zu seyn, da man die Tugend der Madam * * immer sehr zweydeutig gehalten hat. — Haben sie nicht dem Baron * * und dem Herrn von * * etwas von ihren Schriften dediciret? — Nicht das geringste, weil ich weiß, daß sie keine Liebhaber der Wissenschaften sind. — Aber zum Hencker, das alles hätten Sie thun sollen, **Klippern gehört zum Handwerke.** Nun wundere ich mich nicht mehr, daß Sie als Hofmeister grau worden sind.

Einige Zeit darauf hörte ich einen jungen Herrn, gegen einen seiner Gesellschafter die Klage führen, daß er sich so lange schon um die Gunst der schönen Selinde vergebens bemüht habe, da doch andern, die weit schlechtere Westen besässen, weit magerer, nicht so schön frisirt und kurz nicht von so grossen Verdiensten wären, sie mit leichter Mühe besiegt hätten. Ja, Brüderchen, versetzte jener, hast du es nicht etwa in den Anstalten zu deinen Eroberungen versehen? Hast du es etwa vergessen, dir zuvor die Vertraulichkeit des Cammer-Mädchens zu erwerben, sie bisweilen in die Backen zu kneipen und ihr beym Herunterleuchten durch einen Gulden eine gute Nacht zu wünschen? Bist du etwa zu blöde oder zu geizig gewesen, gleich im Anfange Selinden ein ansehnliches Präsent zu machen? **Klippern gehört zum Handwerke.** Brüderchen gib mir dein Geld und deine Kleider, ich wettel was du wilst, morgen sol Selinde von mir überwunden seyn.

Diese und noch einige andere Gelegenheiten, die ich zu Vermeidung der Weitläuftigkeit nicht anführen will, lehrten mich den eigentlichen Gebrauch des angeführten Sprichworts, und dadurch bin ich auch in den Stand gesetzt worden, die vielfache

Bedeutung desselben aus einander zu setzen. Es sieht aber, ohne mein Erinnern, ein Jeder leicht ein, daß die Hauptsache bey der Erklärung desselben auf der Bedeutung des Worts Klippern beruhet; So vielerley es aber Stände, Lebensarten und Beschäftigungen giebt, so vielerley Bedeutung hat auch das Wort Klippern.

Ich muß mich begnügen, nur einige davon zu erzählen, da weder der Raum, noch die große Menge erlauben würde, die Sache vollständig abzuhandeln. Die Leser werden ohnedem aus den Beyspielen, die ich jetzt anführen will, schon lernen, wie sie diesen vieldeutigen Ausdruck in andern Fällen erklären müssen. Klippern also hat folgende Bedeutungen.

1) Bey Hofleuten,

Heißt es so viel als eine Fertigkeit besitzen, das Weisse schwarz und das Schwarze weiß zu nennen; zu lächeln, wenn man im Herzen weint, und zu weinen, wenn man im Herzen lacht, eines jeden Freund und auch eines jeden Feind, ohne Rücksicht auf seine Verdienste, seyn zu können; im Versprechen sehr verschwenderisch, und in Erfüllung eines Versprechens sehr sparsam zu seyn.

2) Bey vornehmen Leuten überhaupt.

Wird dadurch die Geschicklichkeit angezeiget, das Genick bisweilen etwas weniger hinterwärts zu beugen, und sich gegen die bürgerliche Canaille ein wenig herab zu lassen, wenn man ihr die Gnade erzeigen will, Geld von ihr zu borgen. Manchmal heist es auch bey ihnen so viel, als die ungeduldigen Gläubiger mit einer bonne grace abweisen.

3) Bey Richtern und Advocaten.

Versteht man durch Klippern die Kunst

Geschenke auf eine vorsichtige Weise anzunehmen oder zu fordern, das Gewissen durch wichtige Gründe und sinnliche Beweise zum Schweigen zu bringen; die Eltern gegen die Kinder, die Kinder wider die Eltern, ein Geschwister gegen das andere und die Nachbaren untereinander aufzuhetzen; imgleichen die Processe auf eine geschickte Art zu vervielfältigen.

4) Bey Clienten.

Gehört zum Klippern vornehmlich dieses, daß sie sich im Vortrage ihrer Angelegenheiten bey den Richtern und Advocaten mehr der symbolischen als der gemeinen Sprache bedienen.

NB. Die Worte und Phrases zu dieser symbolischen Sprache findet man am besten in der Münze, bey den Kaufleuten, Weinschenken, Goldschmieden u. s. f.

5) Bey jungen Aerzten

Besteht das Klippern in der Wissenschaft mit einer gerunzelten Stirn eine Menge Nichts an dem Krankenbette herzuplaudern, gegen den einfältigsten Bürger und Bauer die geringste Krankheit mit einem griechischen Namen zu benennen, und alle übrige Aerzte für Ignoranten auszugeben.

6) Bey einem academischen Lehrer und einigen andern Gelehrten,

Versteht man darunter die theoretische und praktische Kenntniß des Menkischen Buchs de Charlataneria eruditorum; ferner die Herzhaftigkeit, die Erfindungen anderer Gelehrten sich selbst zuzueignen und keines andern Lehrers von eben der Classe zu schonen.

Der Beschluß folgt künftig.